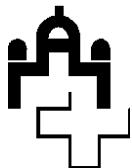


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



10.500 n Pa.Iv. von Siebenthal. Positive Umwelteffekte durch das Verbrennen von unbehandeltem Holz

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 15. Februar 2016

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2016 beschlossen, eine weitere Verlängerung der Frist für die Behandlung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative zu beantragen. Sie gab dieser Initiative am 15. November 2011 Folge; ihre Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 13. Februar 2012 zu. Am 21. März 2014 beschloss der Nationalrat gemäss Antrag der Kommissionsminderheit, die Initiative nicht abzuschreiben und die Behandlungsfrist bis zur Frühjahrssession 2016 zu verlängern.

Die Initiative verlangt, die rechtlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass unbehandeltes Holz ohne Auflagen verbrannt werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Behandlungsfrist um zwei weitere Jahre, das heisst bis zur Frühjahrssession 2018, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Müller-Altermatt

Inhalt des Berichtes

- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es wird verlangt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend angepasst werden, dass unbehandeltes Holz ohne Auflagen verbrannt werden kann.

1.2 Begründung

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) übernimmt das europäische Abfallverzeichnis (EAV). Als umfassendes Abfallverzeichnis hat der Bund die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen erlassen (LVA).

Holz ist ein CO₂-neutraler Brennstoff. Die Auflagen für das Verbrennen von unbehandeltem Holz unterliegen denselben hohen Anforderungen wie bei behandeltem Holz. Diese Vorschriften behindern die effiziente und effektive thermische Verwertung von Holz.

Das Verbrennen von Holz entfaltet jedoch viele positive Umwelteffekte:

Holz substituiert nichterneuerbare Energieträger.

Die Verbrennung von lokal vorhandenem Holz erübrigt lange, mit grauer Energie und hohen Umweltrisiken belastete Transportwege anderer Energieträger.

Die Verwendung von Holz schafft im Inland Arbeitsplätze mit überwiegend inländischer Wertschöpfung. Holz leistet mit einer äusserst vorteilhaften Ökobilanz einen überproportionalen Beitrag an die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes.

2 Stand der Vorprüfung

Die vorliegende Initiative wurde im Oktober 2010 eingereicht. Die UREK-N gab ihr am 15. November 2011 Folge und die UREK-S stimmte diesem Beschluss am 13. Februar 2012 zu. An ihrer Sitzung vom 20. Februar 2012 kam die UREK-N zum Schluss, dass zur Umsetzung der Initiative nicht das Umweltschutzgesetz, sondern die Luftreinhalteverordnung (LRV) geändert werden sollte. Am 23. April 2012 sprach sich die Kommission dafür aus, den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf zur Änderung der LRV in die Vernehmlassung zu schicken. Trotz der mehrheitlich negativen Vernehmlassungsergebnisse beantragte sie im Januar 2013 mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Verordnungsentwurf dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Auf Antrag der zuständigen Bundesrätin befasste sich die UREK-S am 24. Juni 2013 mit dem Revisionsentwurf der LRV. Die Kommission beantragte dem UVEK mit 8 zu 3 Stimmen, die Revision der Verordnung dem Bundesrat nicht zu unterbreiten. Im August 2013 forderte die Bundesrätin die UREK-N auf, sich erneut mit diesem Geschäft zu befassen. Letztere behandelte die Initiative am 18. Februar 2014 und sprach sich mehrheitlich für deren Abschreibung aus. Am 21. März 2014 folgte der Nationalrat mit 107 zu 56 Stimmen der Kommissionsminderheit und beschloss, die Initiative nicht abzuschreiben, sondern die Frist für deren Behandlung bis zur Frühjahrssession 2016 zu verlängern. Am 23. Juni 2015 beantragte die Kommissionsmehrheit ihrem Rat ein weiteres Mal, die Initiative abzuschreiben. Dieser Antrag wurde am 29. September 2015 mit 110 zu 80 Stimmen bei 6 Enthaltungen erneut abgelehnt.



3 Erwägungen der Kommission

Nachdem der Antrag der Kommissionsmehrheit, die Initiative abzuschreiben, vom Nationalrat bereits zweimal abgelehnt worden ist, hat die Kommission beschlossen, sich erneut mit diesem Thema zu befassen, um aus der festgefahrenen Situation herauszufinden.

Sie ist nach wie vor der Überzeugung, dass die erforderlichen Änderungen nicht auf Gesetzes- sondern auf Verordnungsstufe erfolgen müssen. Ihrer Meinung nach soll nachweislich unbehandeltes Holz ohne weitere Formalitäten verbrannt werden dürfen. Dies sei bereits heute Praxis und auch die Verbrennung von Rinden, Sägemehl, Zaunpfählen oder Einwegpaletten müsse erlaubt werden, sofern das Holz unbehandelt sei. Die Kommission will allerdings nicht, dass in der Verordnung eine uneingeschränkte Erlaubnis verankert wird und stellt fest, dass die Umsetzung dieser Regelung und die erforderlichen Kontrollen Probleme stellen könnten.

Sie hat deshalb das Bundesamt für Umwelt beauftragt, ihr einen neuen Entwurf zur Änderung der LRV vorzulegen, der weniger restriktiv ist als der vorherige, der in der Vernehmlassung mehrheitlich negativ beurteilt wurde.

Die Frist für die Behandlung der Initiative läuft in der Frühjahrssession 2016 ab. Damit die Kommission die erforderlichen Arbeiten abschliessen kann, muss die Frist also bis zur Frühjahrssession 2018, verlängert werden.